

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III - 011/10
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 24.11.2010

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.10.2010	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	16.11.2010	☒ Hauptausschuss	17.11.2010
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.11.2010	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.11.2010
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	03.11.2010	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Gebührensatzung „Gemeinschaftsunterkunft“ vom 16.12.2009

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) verpflichtet die Stadt Cottbus auf der Grundlage einer Satzung Nutzungsentgelte von Bewohnern in Übergangswohnheimen bzw. Gemeinschaftsunterkünften zu fordern. Dies ist jedoch ausschließlich dann der Fall, wenn das anrechenbare Einkommen dieser Bewohner den jeweiligen Regelsatz nach SGB II oder SGB XII übersteigt. In Cottbus sind zahlungspflichtige Bewohner nur im Ausnahmefall zu erwarten.

Das Nutzungsentgelt entsprechend § 6 der o. g. Satzung ist jedoch anzupassen, wenn sich die Kosten der Unterkunft verändern. Die Stadt Cottbus als Mieter muss nach Erstellung der Betriebskostenabrechnung durch den Vermieter GWC eine Betriebskostennachzahlung sowie künftig höhere monatliche Mietzahlungen leisten. Deshalb sind auch die entsprechenden Nutzungsentgelte anzupassen.

Die Mehrzahl der Bewohner verfügt nicht über ein sozialhilferechtlich anrechenbares Einkommen. Derzeit sind 82 Personen in Übergangswohnheimen bzw. Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Davon sind lediglich 3 zur Zahlung verpflichtet.

Zum Vergleich:	Einnahmen 2009:	780,- €
	Einnahmen 2010 (geplant):	2.500,- €

Anlagen:

- Geänderte Satzung
- Synopse

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Geringe Erhöhung der Einnahmen durch Nutzungsentgelte der Bewohner.

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**